

Mitteilung des Senats

vom 6. Januar 1891.

1. Umbau des Baggers Nr. V.

Die Baudeputation, Abteilung Wasserbau, hat einen Bericht, betreffend Umbau des Baggers Nr. V, eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Vom Bauinspektor Heiniken ist unter Zustimmung des Oberbaudirektors Franzius der Baudeputation, Abteilung Wasserbau, das folgende berichtet:

„Der im Jahre 1874 erbaute Bagger No. V hat entsprechend dem damaligen Zustande des Fahrwassers eine nutzbare Baggertiefe von $5\frac{1}{2}$ m. Die Maximalbaggertiefe beträgt zwar 6 m, jedoch ist diese Baggertiefe nur zu erreichen, wenn alle Teile der Cimerleiter in neuem oder wenig abgenutztem Zustande sind.

Bei der jetzigen und der noch herzustellenden Fahrwassertiefe kann ein Bagger nur dann voll ausgenutzt werden, wenn derselbe auf eine größere Tiefe baggern kann, um nicht gezwungen zu sein, wie das bei einer Baggertiefe bis zu $5\frac{1}{2}$ m der Fall ist, bei hohen Fluten oder geringem Oberwasser seine Thätigkeit einzustellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bagger No. V so umzubauen, daß er bis zu 8 m Tiefe baggern kann, was eine nutzbare Baggertiefe von $7\frac{1}{2}$ m ausmacht.

Ein Bagger mit solcher Baggertiefe kann im Sicherheitshafen und im Fahrwasser in der Nähe der Stadt auch bei geringerem Oberwasser arbeiten, es ist dann das Baggermaterial leichter und mit weniger Kosten als bei niedrigem Stande der Weser unterzubringen.

Der geplante Umbau des Baggers besteht in einer Verlängerung des Schiffskörpers um $3\frac{1}{2}$ m und der Cimerleiter um $3\frac{1}{2}$ m; ferner wird der Drehpunkt der Cimerleiter etwas verlegt, wodurch letzterer eine Neigung bis zu 45° steiler als bisher gegeben werden kann. Mit dem Umbau würden noch einige Verbesserungen, als Umänderung des durch die Maschine bewegten Spillkopfes etc. ausgeführt werden müssen. Die Kosten dieses Umbaues sind zu M. 31 500 zu veranschlagen. Hinzu kommen noch M. 1000 für äußere und innere Revision des Dampfkessels, so daß die Gesamtkosten sich auf M. 32 500 belaufen würden.

Diese Kosten wären in das Budget für außerordentliche Ausgaben für die Baudeputation, Abtlg. Wasserbau, einzustellen. Um jedoch für die Ausführung dieses Umbaues schon den Winter mit benutzen zu können, dürfte es sich empfehlen, die Bewilligung und Einstellung dieser Summe in das Budget für außerordentliche Ausgaben für 1891/92 schon jetzt zu beantragen, da andernfalls der Sommer, also die für Baggerungen günstigste Arbeitszeit, zum Umbau verwandt werden muß.“

Auf Grund der vorstehenden Ausführung trägt die berichtende Deputation kein Bedenken, zum Zweck der Ermöglichung einer beschleunigten Vollendung des sich offenbar in hohem Grade empfehlenden Umbaues des Baggers No. V die Bewilligung der dafür veranschlagten und in das nächstjährige Budget „Außerordentliche Ausgaben für die Baudeputation, Abteilung Wasserbau“ einzustellenden Kosten zum Belauf von M. 32 500 schon jetzt zu beantragen.

Die Baudeputation, Abteilung Wasserbau.

(gez.) Tetenß. (gez.) Joh. Friedr. Wessels.

2. Verlängerung des Gesetzes vom 28. Juli 1888, betreffend zeitweilige Abweichung von Vorschriften der Bauordnung.

In der Zeit vom Oktober 1889 bis Ende Dezember 1890 sind 61 Bauten genehmigt und eine Straße ausgeführt, bei denen in Gemäßheit des Notgesetzes vom 28. Juli 1888 von Vorschriften der Bauordnung dispensirt wurde (von § 110 b der Bauordnung bei 47 Wohnhäusern und einer Dachwohnung, von § 59 d bei einem Hinterhause, von § 110 d bei 13 Wohnhäusern, von § 116 bei einer Straße). Ein Teil dieser Bauten wäre ohne die Dispensation nicht zur Ausführung gelangt. Um die Bauhätigkeit möglichst zu fördern, empfiehlt es sich unter diesen Umständen das Gesetz vom 28. Juli 1888, dessen Gültigkeitsdauer mit dem 31. Dezember 1890 abgelaufen ist, auf weitere zwei Jahre in Kraft zu setzen.

Der Senat beantragt deshalb, daß sich die Bürgerschaft mit dem nachstehenden Gesetzentwurfe einverstanden erklären möge.

Gesetz, betreffend Verlängerung des Gesetzes vom 28. Juli 1888, betreffend zeitweilige Abweichung von Vorschriften der Bauordnung.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Gültigkeit des Gesetzes vom 28. Juli 1888, betreffend zeitweilige Abweichung von Vorschriften der Bauordnung wird bis zum 31. Dezember 1892 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkte kann der Senat auch von den Vorschriften des § 110 d der Bauordnung Abweichungen gestatten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am

Die Bür-
Georg Clauser
Notar Tebelman
anwalt Hildebrandt
D. H. Louke

Nach de-
Papendick, Ph-
Baurmann, Dr.
Papendick, Ph-
Haußchild, Not-

An
Besels in d

4. Er-
Die L-
Strudmann

Die Bü-

6. Ruh-

Die Bü-
M. 700, beginn

7. Betheilig-
Ethnographie

Die Bü-

8. Nachbewill-

Auch die